

**6. Nachtrag zur Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen
(Parkgebührenordnung)
vom 25.03.2019**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), sowie § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 06.03.2019 folgenden 6. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

I.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 in der

Tarifzone I 0,20 € je 5 Minuten (Mindesteinwurf: 1,00 €).

Die Höchstparkdauer in Tarifzone I beträgt 60 Minuten. Für Elektrofahrzeuge gilt abweichend hiervon eine Höchstparkdauer von 120 Minuten. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

Tarifzone II 0,50 € je 30 Minuten (Mindesteinwurf: 0,50 €).

II.

§ 2 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebühr für das Tagesticket in den Bewohnerparkzonen „E2“ (Alkuinstraße), „BU2“ (Viehhofstraße) sowie auf der Parkpalette Kleverstraße in der Bewohnerparkzone „BU3“ (Krugenofen) beträgt abweichend hiervon 6,00 Euro.

III.

Die gemäß § 2 Absatz 2 als Anlage 1 zur Gebührenordnung beigefügte Gebühreneinteilung wird durch die Anlage 1 zu diesem 6. Nachtrag ersetzt.

IV.

Dieser 6. Nachtrag tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 25.03.2019

gez.
(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Anlage 1

